

Ortsgemeinde Anschau

Sitzung-Nr.: 004/OGR/014/2019

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Montag, 20.05.2019
Sitzungsort: in der Schützenhalle	Sitzungsdauer von 19:41 Uhr bis 21:50 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister
Bläser, Franz-Josef

1. Beigeordneter
Thelen, Michael

Ratsmitglieder
Augel, Christoph
Diederich, Peter
Faßbender, Bernd
Marder, Klaus
Theisen, Wilfried

Schriftführerin
Rathmann, Kathrin

Weiterhin ist anwesend:

Bürgermeister Schomisch, Alfred

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 10.05.2019 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 20/2019 vom 16.05.2019.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Beantragung von Jagdpachtherauszahlungen für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Anschau für das Jagdjahr 2019/2020
Vorlage: 004/074/2019
3. Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters für die Ortsbürgermeisterwahl gemäß § 59 KWG
Vorlage: 004/075/2019
4. Masterplan Breitbandausbau
Vorlage: 004/076/2019

5. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und Entlastungserteilung
Vorlage: 004/071/2019
6. Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Ortsbürgermeister Bläser gibt bekannt, dass der Ortsgemeinderat dem Abschluss des Landpachtvertrages zur Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstückes in der Gemarkung Anschau, Flur 3, Parz.-Nr. 11, „Ober Engesttal“, Ackerland, 481,13 ar sowie des gemeindeeigenen Grundstückes Anschau, Flur 3, Parz.-Nr. 1/10, „Am Kirchenberg“, Ackerland, Teilfläche von 47,77 ar, zugestimmt hat.

Weiterhin informiert der Vorsitzende über den Beschluss des Ortsgemeinderates den Kostenübernahmevertrag bezüglich der 2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf Weiler Büsch“ in der vorliegenden Fassung mit der Josef Schneider - Stefan Schneider GbR abzuschließen.

2 Beantragung von Jagdpachtherauszahlungen für den gemeinschaftlichen Jagd- bezirk Anschau für das Jagdjahr 2019/2020 Vorlage: 004/074/2019

Sachverhalt:

Gemäß § 12 (2) LJG kann jeder Jagdgenosse die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung schriftlich oder mündlich geltend gemacht wird.

Durch die Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Anschau auf die Ortsgemeinde Anschau vom 09.11.1979 überträgt die Jagdgenossenschaft Anschau die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Ausnahme des Erlasses und der Änderung der Satzung bis auf Widerruf auf die Ortsgemeinde Anschau.

Das heißt, der Beschluss, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, ist entsprechend der Vereinbarung nunmehr von dem Ortsgemeinderat zu fassen.

Nach § 12 Abs. 2 LJG i.V. mit § 12 (4) der Satzung der Jagdgenossenschaft i.V. der Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Anschau auf die Ortsgemeinde Anschau ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates zu fassen, in dem eine Frist von binnen einem Monat nach Bekanntmachung der Beschlußfassung ein entsprechende Antrag auf Herauszahlung von Jagdgenossen gestellt werden kann. Später eingehende Anträge auf Herauszahlung können nicht mehr berücksichtigt werden. Hier handelt es sich um eine sogenannte Ausschlussfrist.

Die Frist muß im Laufe des Jagdjahres liegen, also nach dem 01.04.2019 für das Jagdjahr 2019/2020.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Veröffentlichung fristgemäß nach § 17 der Satzung der Jagdgenossenschaft in der Zeitung „Unsere Vordereifel -Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel“ am 30.05.2019 erfolgen soll. Die Beantragungsfrist beginnt somit am Montag, 03.06.2019 und endet am Dienstag, 02.07.2019.

Die Bekanntmachung für die Beantragung der Herauszahlung hat gemäß § 19 der Satzung der Jagdgenossenschaft ausschließlich in der Zeitung „Unsere Vordereifel - Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel“ zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

3 Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters für die Ortsbürgermeisterwahl gemäß § 59 KWG Vorlage: 004/075/2019

Sachverhalt:

Der amtierende Ortsbürgermeister Franz-Josef Bläser, Anschau, hat sich für die am 26. Mai 2019 stattfindende Direktwahl um das Amt des Ortsbürgermeisters beworben und als Einzelbewerber einen Wahlvorschlag eingereicht. Er ist damit **Bewerber** nach § 71 Kommunalwahlordnung (KWO).

Die Ortsgemeinde Anschau hat nur einen Beigeordneten. Für die Ortsgemeinde Anschau gilt somit § 59 Abs. 2 Satz 3 KWG, wonach der Ortsgemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens eine/n besondere/n Stellvertreter/in zu wählen hat, wenn nur ein Beigeordneter als Wahlleiter zur Verfügung steht.

Um die Kontinuität der Wahlorgane sicherzustellen, hat der Ortsgemeinderat daher für die Dauer des Wahlverfahrens eine/n **besondere/n stellvertretende/n Wahlleiter/in** zu wählen.

§ 59 Abs. 2 Satz 4 KWG legt fest, dass zur besonderen Wahlleiterin oder zum besonderen Wahlleiter und zur besonderen Stellvertreterin oder zum besonderen Stellvertreter nur gewählt werden kann, wer

- im Wahlgebiet wahlberechtigt oder
- Beamtin, Beamter, Beschäftigte oder Beschäftigter der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet,

ist.

Sofern die in § 59 Abs. 2 Satz 4 KWG genannten Personen im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt sind, wird festgelegt, dass sie mit der Annahme der Wahl eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wahrnehmen.

Für die Durchführung der Wahl findet § 40 der Gemeindeordnung (GemO) Anwendung. Gemäß § 40 Abs. 2 GemO können nur solche **Personen gewählt** werden, die vor der Wahl **vorgeschlagen werden**. Die Wahl kann gemäß § 40 Abs. 5 S. 1 2. Halbsatz GemO in **offener Abstimmung** erfolgen, sofern dies der Ortsgemeinderat beschließt.

Für die Wahl zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter wird Klaus Marder vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt

1. Aufgrund des § 40 Abs. 5 S. 1 2. Halbsatz GemO die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.
2. Entsprechend dem Vorschlag Klaus Marder zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter für die Ortsbürgermeisterwahl zu wählen.

Der Ortsbürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil (§ 36 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GemO).

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

4 Masterplan Breitbandausbau **Vorlage: 004/076/2019**

Sachverhalt:

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland wichtige Chancen:

neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit, bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, größere wirtschaftliche Erfolge.

Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit breitbandiger Netze definiert.

Der Ausbau dieser Netze liegt dabei vorwiegend in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen. Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau durch erschwerte Bedingungen nicht erfolgt, unterstützen Bund und Länder den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze – sowohl im Rahmen der Förderung als auch durch die Koordination von Projekten und die Bereitstellung von Beratungs- und Informationsstellen.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist.

Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zugutekommt.

Das Breitbandförderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wurde im Jahre 2018 weiterentwickelt und ermöglicht in seiner jetzigen Fassung ein wesentlich schnelleres und effizienteres Verfahren für die

Antragstellung. Alle noch verbliebenen „weißen Flecken“ (verfügbare Bandbreite ≤ 30 Mbit/s) können nun schneller an das Gigabit-Netz angeschlossen werden. Mit der neuen Förderrichtlinie schafft das BMVI die Rahmenbedingungen für den Gigabit-Ausbau.

Im Rahmen der Fortführung des Masterplanes zur flächendeckenden Breitbandversorgung im Landkreis Mayen-Koblenz hat die DataProCon GmbH im Auftrag des Landkreises das gesamte Kreisgebiet hinsichtlich unterversorgter Haushalte, Schulen und Gewerbegebiete untersucht. Dabei wurden innerhalb der Ortsgemeinde Anschau die Haushalte im Ortsteil Anschau-Mimbach als unterversorgte Adressen identifiziert. Der Ortsteil Anschau-Mimbach bildet mit den Ortsteilen Bermel-Fensterseifen, Bermel-Heunenhof und dem Buchenhof das Projektgebiet „Vordereifel 6“. Auch wurde das Gewerbegebiet „Auf Weiler Büsch“ als förderfähiges Ausbauprojekt identifiziert, da in diesem Gewerbegebiet aktuell eine Versorgung der Unternehmen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens einem Gigabit/s symmetrisch nicht gegeben ist. Auf die in der Anlage beigefügten grafischen Darstellungen der Projektgebiete wird hingewiesen.

Da die Fördermittel im sog. „Windhundverfahren“ vergeben werden, soll im Hinblick auf die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 und der damit verbundenen sitzungsfreien Zeit möglichst zeitnah über eine Beantragung von Fördermitteln in den einzelnen Ortsgemeinderäten beraten werden. Es ist beabsichtigt, einen Förderantrag für alle Projektgebiete im Kreis durch den Landkreis Mayen-Koblenz zu stellen. Insoweit bedarf es bei einer Teilnahme der Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf die Verbandsgemeinde Vordereifel. Diese überträgt die Aufgabe der teilnehmenden Ortsgemeinden weiter an den Landkreis Mayen-Koblenz. Die entsprechende Beratung und Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat ist in der Sitzung am 11. April 2019 erfolgt.

Der weitere Werdegang stellt sich so dar, dass die Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH (WFG) einen Fördermittelantrag stellt. Nach positiver Prüfung durch den Fördergeber ergeht ein Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe. Erst hiernach schließt sich eine öffentliche Ausschreibung an.

Der Fördersatz des Bundes beträgt im Regelfall 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Eine Kombination mit dem Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz ist möglich. In diesem Fall kann der Fördersatz bis zu 90 % der Wirtschaftlichkeitslücke betragen. Der verbleibende Eigenanteil der Kommune macht demnach mindestens 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke aus. Die Wirtschaftlichkeitslücken der Projektgebiete

- "VG Vordereifel GWG-ID 1": Gewerbegebiet „Auf Weiler Büsch“
- "Vordereifel 6": Ortsteil Anschau-Mimbach

wurden der Ortsgemeinde im Vorfeld mitgeteilt.

Anzumerken ist, dass es hierbei um die von der DataProCon GmbH nach vorgegebenem Kalkulationsschema ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke handelt. Diese geschätzte Wirtschaftlichkeitslücke kann von dem tatsächlichen Ausschreibungsergebnis abweichen.

Dieser Beschlussvorlage ist der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beigelegt, der im Falle eines FTTB-Ausbaus bzw. Teilnahme am Masterplanverfahren mit der Verbandsgemeinde Vordereifel abgeschlossen werden muss.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass gemäß Vertrag der Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Gesamtinbetriebnahme des NGA-Netzes bis spätestens 31.12.2025 erfolgen sollen.

Beschluss:

- 1.) Der Ortsgemeinderat Anschau beschließt nachfolgenden Ausbau:
 - 1.1 FTTB-Ausbau der weißen Flecken innerhalb der Ortsgemeinde Anschau (Projektgebiet Vordereifel 6) nein
 - 1.2 FTTB-Ausbau des Gewerbegebietes „Auf Weiler Büsch“ ja

- 2.) Der Ortsgemeinderat Anschau stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Verbandsgemeinde Vordereifel in der vorliegenden Fassung zu. Ortsbürgermeister Franz-Josef Bläser wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

- 3.) Die Ortsgemeinde Anschau überträgt zur Durchführung des Projekts „flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen“ die Selbstverwaltungsaufgabe „Breitbandversorgung“ gemäß § 67 Absatz 5 GemO auf die Verbandsgemeinde Vordereifel.

Abstimmungsergebnis:

1.1)

Ja	
Nein	7
Enthaltung	
Befangenheit	

Abstimmungsergebnis:

1.2)

Ja	7
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

Abstimmungsergebnis:

2)

Ja	7
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

Abstimmungsergebnis:

3)

Ja	7
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

**5 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und Entlastungser-
teilung
Vorlage: 004/071/2019**

Sachverhalt:

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ortsbürgermeister den Vorsitz an das älteste anwesende Ratsmitglied Klaus Marder.

Der Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde nehmen gem. § 22 GemO i.V.m § 114 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde mit allen Bestandteilen und Anlagen von dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der hierüber gefertigte Prüfbericht wird dem Ortsgemeinderat vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Wilfried Theisen, bekanntgegeben.

Beanstandungen werden nicht vorgebracht. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wird vorgeschlagen, Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird in der nachstehenden Form festgestellt:

1. Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge	307.800,02 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	326.267,25 €
Jahresfehlbetrag	18.467,23 €
2. Finanzhaushalt	
a) ordentliche Einzahlungen	280.516,28 €
ordentliche Auszahlungen	273.565,22 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	6.951,06 €
b) außerordentliche Einzahlungen	0,00 €
außerordentliche Auszahlungen	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
c) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.255,87 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.255,87 €
d) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.416,87 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-6.416,87 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen	280.516,28 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	288.237,96 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-7.721,68 €

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Anschau hat sich zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2018 von 1.226.173,97 Eur um 18.467,23 Eur auf **1.207.706,74 Eur** reduziert.

Des Weiteren wird

1. dem Ortsbürgermeister Franz-Josef Bläser,
2. dem Ortsbeigeordneten, soweit er den Ortsbürgermeister vertreten hat,
3. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, Alfred Schomisch,
4. sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Vordereifel, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben,

Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wird zugestimmt, soweit eine Zustimmung gemäß § 100 GemO vorgesehen war, aber noch nicht erteilt worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	5
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	2

6 Mitteilungen

6.1 Anfrage zur Anmietung der Schützenhalle durch die 10. Klassen des Megina-Gymnasiums Mayen

Ortsbürgermeister Bläser berichtet über die Anfrage der 10. Klassen des Megina-Gymnasiums in Mayen die Schützenhalle für ihre diesjährige Abschlussfeier anzumieten.

Nach einigen geäußerten Bedenken aus der umliegenden Nachbarschaft bezüglich einer Veranstaltung in einer solchen Größenordnung, wurde die Anfrage abgelehnt.

6.2 Termin der 2. Wahlausschusssitzung

Der Vorsitzende gibt den Termin für die 2. Wahlausschusssitzung bezüglich der Kommunal- und Europawahlen am 29.05.2019 um 19.30 Uhr in der Schützenhalle bekannt.

6.3 Wasserproblem am Ortsrand Mimbach

Ortsbürgermeister Bläser informiert über das "Wasserproblem" am Ortsrand von Mimbach. Hier kommt es bei Gewitter und Starkregen zu Überschwemmungen des Gullis im Bereich der Bergstraße. Der Ablauf ist derzeit durch Geröll etc. stark verschmutzt und zugesetzt, dieses Problem soll bei der diesjährigen Sinkkastenreinigung behoben werden. Weiterhin sind die Pflastersteine der Straßeneinläufe und Querrinnen wohl stark verunkrautet, hier liegt die Verantwortlichkeit jedoch bei den jeweiligen Anwohnern.

6.4 Brennholz

Laut Mitteilung des Vorsitzenden sind noch insgesamt 3 Brennholzlose verfügbar.

6.5 Erhaltung von Brücken in der Straßenbaulast der Ortsgemeinden in RLP

Ortsbürgermeister Bläser informiert über eine Anfrage des Landesrechnungshofes vom 18.12.2018 zur Feststellung des Sanierungsstaus in Rheinland-Pfalz.

7 Einwohnerfragestunde

7.1 Beschwerde eines Anwohners

Hermann Schmitz echauffiert sich – vorrangig aufgrund von Staubbelastung - über die Veräußerung des Grundstückes in seiner unmittelbaren Nachbarschaft an einen Gewerbetreibenden.

Der Ortsgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

7.2 Fortschritt Renovierung Heiligenhäuschen

Claudia Braun berichtet über den Fortschritt der Renovierung des Heiligenhäuschens durch die Kirmesgesellschaft.

Es wird die Frage nach anteiliger Kostenübernahme durch die Ortsgemeinde gestellt. Hierfür soll geklärt werden, ob das Heiligenhäuschen sich auf einem gemeindeeigenen Grundstück befindet.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.50 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführerin